

Petition für die Einführung eines amtlichen, kostenlosen und international anerkannten Schweizer Behindertenausweises

Petition der Kommission Wohnen, Freizeit und Kultur der Behindertensession 2026

Verfasser*innen der Petition: Céline Vanessa Duss-Unternährer

Forderung

Die Unterzeichnenden der Petition fordern den Bundesrat und das Parlament auf, folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. Zügige Umsetzung des parlamentarischen Auftrags (Postulat)

Unverzügliche Ausarbeitung und Erlass der erforderlichen Bundesgesetze und Verordnungen zur raschen Umsetzung des angenommenen Postulats 24.3324 (Gugger, 2024), um einen amtlichen, bundesweit standardisierten und kostenlosen eidgenössischen Behindertenausweis einzuführen.

2. Internationale Anerkennung sichern

Aufnahme von Verhandlungen mit der Europäischen Union zur direkten Übernahme oder vollumfänglichen Anbindung an das System des EU-Behindertenausweises (Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Unionen, 2024), um die gegenseitige Anerkennung von Nachteilsausgleichen im In- und Ausland rechtssicher zu gewährleisten.

3. Inklusive und bürokratiearme Anspruchskriterien festlegen

Nutzung des durch die Richtlinie der Europäischen Union zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen (Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Unionen, 2024) gewährten nationalen Gestaltungsspielraums zur Festlegung inklusiver Kriterien: Der Zugang soll primär für Personen mit IV-Status offenstehen, zugleich aber einen unbürokratischen Zugang über ein standardisiertes ärztliches Zeugnis für Menschen ohne IV-Rente gewährleisten, um Versorgungslücken und Benachteiligungen im Alltag wirksam zu verhindern.

4. Verpflichtung von Dienstleistern und Ticketing-Plattformen

Verankerung einer gesetzlichen Pflicht für Kultur- und Freizeitveranstalter sowie gewerbliche Ticketing-Plattformen, den eidgenössischen Behindertenausweis als standardisierten Nachweis für die unbürokratische Buchung von Rollstuhlplätzen und ermässigten Tickets anzuerkennen.

5. Schutz vor Rechtfertigungszwang garantieren

Ausgestaltung des Ausweises als chancengleiches Legitimationsinstrument, das den diskriminierungsfreien Zugang zu barrierefreien Leistungen sichert und Personen – insbesondere mit unsichtbaren Behinderungen – vor unwürdigen Rechtfertigungszwängen schützt.

6. Einbindung der Betroffenenverbände

Aktiver Einbezug von Selbstvertretungsorganisationen und Fachverbänden von Menschen mit Behinderungen bei der technischen und organisatorischen Ausgestaltung des Ausweises (Grundsatz: «Nichts über uns ohne uns»).

Begründung

Mit dieser Petition werden der Bundesrat und die Bundesversammlung aufgefordert, unverzüglich die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung eines staatlich anerkannten, kostenlosen und europakompatiblen Schweizer Behindertenausweises zu schaffen. Das Fehlen eines solchen Dokuments führt für Menschen mit Behinderungen im In- und Ausland zu strukturellen Hürden, Diskriminierung sowie unzumutbarem Rechtfertigungsdruck bei der Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen. Anknüpfend an das am 15. März 2024 überwiesene Postulat 24.3324 (Gugger, 2024) fordert diese Petition die zügige Umsetzung eines praxistauglichen Nachweises. Dadurch wird die Chancengleichheit gestärkt und die Schweiz an den internationalen Standard – insbesondere den EU-Behindertenausweis – angeschlossen.

Sozialer Kontext: Rechtsanspruch auf gleichberechtigte Teilhabe

In der Schweiz fehlt bis heute ein bundesweit einheitlicher und international anerkannter Nachweis über eine Behinderung. Dieser Mangel stellt eine erhebliche strukturelle Barriere im Alltag sowie im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich dar. Mangels eines amtlichen Dokuments stehen betroffene Personen vor einem unlösbaren Dilemma: Entweder sind sie gezwungen, bei jedem Ticketkauf oder bei der Inanspruchnahme von barrierefreien Leistungen (wie Rollstuhlplätzen oder Begleitpersonen-Tickets) hochsensible medizinische Daten offenzulegen – oder die Geltendmachung scheitert im Alltag schlichtweg komplett, weil private und öffentliche Stellen mangels eines offiziellen Belegs die Anerkennung verweigern. Dies führt insbesondere bei Menschen mit nicht-sichtbaren Behinderungen zu unzumutbarem

Rechtfertigungsdruck, Stigmatisierung und einer dauerhaften Abhängigkeit vom Wohlwollen Dritter.

Dieser Zustand steht in direktem Widerspruch zur UN-BRK (Behindertenrechtskonvention), insbesondere zu Artikel 30 über die gleichberechtigte Teilnahme am kulturellen Leben, Freizeit und Sport (Organisation der Vereinten Nationen, 2006). Auch auf nationaler Ebene verletzt die aktuelle Praxis den Kern von Artikel 8 Absatz 2 und 4 der Bundesverfassung: Niemand darf wegen einer Behinderung diskriminiert werden und der Gesetzgeber ist verfassungsrechtlich beauftragt, Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen zu treffen (Schweizerische Eidgenossenschaft, 1999). Der fehlende Nachweis untergräbt zudem die Ziele des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG, Art. 1 u. 2), welches die Selbstständigkeit und die Vermeidung von Diskriminierung beim Zugang zu Dienstleistungen explizit als Bundesaufgabe festlegt (Schweizerische Eidgenossenschaft, 2002).

Wirtschaftlicher Kontext: Benachteiligung im In- und Ausland

Aus wirtschaftlicher Sicht hat das Fehlen eines offiziellen Dokuments direkte finanzielle Nachteile für die Betroffenen zur Folge. Während Vergünstigungen oder die Mitnahme einer Begleitperson rechtmässig vorgesehene Nachteilsausgleiche sind, können diese in der Praxis oft nicht geltend gemacht werden, weil Veranstalter sowie Verkehrs- und Kulturbetriebe zu Recht einen amtlichen Beleg verlangen.

Besonders gravierend ist diese Hürde im grenzüberschreitenden Verkehr und bei Auslandsaufenthalten: Ausländische Institutionen und Kulturbetriebe gewähren ermässigte Tarife oder barrierefreie Zugänge meist nur gegen Vorweis eines staatlichen Dokuments. Da Schweizer Bürgerinnen und Bürger über kein entsprechendes Dokument verfügen, bleiben sie von Nachteilsausgleichen im Ausland faktisch ausgeschlossen. Dies führt zu einer unverhältnismässigen finanziellen Mehrbelastung und schränkt die Mobilität sowie die Reisefreiheit von Menschen mit Behinderungen erheblich ein.

Politischer Kontext: Dringender Handlungsbedarf der Schweiz

Politisch verharren Bund und Kantone in einer systemischen Lücke: Die Zuständigkeiten für Nachweise sind zersplittert und werden weitgehend dem privaten Kulanzwesen überlassen. Dies steht in scharfem Kontrast zur internationalen Entwicklung: Die Europäische Union hat mit der Richtlinie zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen (Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Unionen, 2024) einen verbindlichen, grenzüberschreitenden Standard geschaffen, der Karteninhabenden in allen Mitgliedstaaten den gleichen Zugang zu Sonderkonditionen garantiert.

Wenn die Schweiz hier keine eigenen gesetzlichen Grundlagen schafft und den Anschluss an das europäische System verpasst, gerät sie bei der Umsetzung von Barrierefreiheit und Inklusion isoliert ins Hintertreffen. Wird die Einführung versäumt,

droht die Schweiz den Anschluss an den europäischen Rechts- und Standardraum endgültig zu verlieren. Dies birgt auch erhebliche wirtschaftliche Risiken: Insbesondere der Schweizer Tourismus- und Kultursektor droht stark beschnitten zu werden, da internationale Gäste mit Behinderungen aufgrund fehlender gegenseitiger Anerkennung von Nachteilsausgleichen und bürokratischer Hürden zunehmend auf barrierefreie Reiseziele innerhalb der EU ausweichen könnten. Das bereits überwiesene Postulat 24.3324 (Gugger, 2024) hat den Handlungsbedarf zwar auf politischer Ebene anerkannt, doch die Umsetzung verlangt nun nach konkreten gesetzgeberischen Schritten. Es braucht diesen gezielten Impuls, um Bundesrat und Bundesversammlung von der Dringlichkeit einer staatlichen, kostenlosen und international kompatiblen Lösung zu überzeugen.

Ziele der Petition

Das primäre Ziel dieser Petition ist die Schaffung der erforderlichen gesetzlichen und organisatorischen Grundlagen auf Bundesebene für die Einführung eines offiziellen, bundesweit standardisierten und kostenlosen eidgenössischen Behindertenausweises.

Die Petition verfolgt dabei folgende Kernziele:

- Staatliche Legitimation statt Kulanz: Der Ausweis soll als amtliches Dokument dienen, das eine Behinderung rechtssicher bestätigt und Betroffene vom Angewiesensein auf das Wohlwollen Dritter befreit.
- Rechtssicherer Nachteilsausgleich: Gewährung des unbürokratischen Zugangs zu rechtmässigen Vergünstigungen, der kostenlosen Mitnahme von Begleitpersonen sowie zu Sonderkonditionen im öffentlichen Raum, bei Transportunternehmen sowie bei Freizeit- und Kulturveranstaltungen.
- Barrierefreier Ticketkauf: Gesetzliche Verpflichtung von Veranstaltern und Ticketing-Plattformen, den Behindertenausweis als standardisierten Nachweis für die hürdenfreie Buchung von Rollstuhlplätzen und spezifischen Sitzplätzen anzuerkennen.
- Internationaler Anschluss: Gewährleistung der internationalen Kompatibilität des Schweizer Ausweises – idealerweise durch die direkte Übernahme oder den vollständigen Anschluss an das System des EU-Behindertenausweises (Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Unionen, 2024).

Erwartungen an Politik und Gesellschaft

Die Unterzeichnenden dieser Petition erwarten vom Bundesrat und vom Eidgenössischen Parlament, dass das Thema Barrierefreiheit nicht an administrativen Hürden scheitert.

Im Einzelnen wird erwartet:

- Verbindliche Gesetzgebung: Der Bund übernimmt die Verantwortung und überlässt die Vergabe von Nachweisen nicht privaten Organisationen oder kantonalen Sondersystemen.
- Schutz der Privatsphäre und Würde: Inhaberinnen und Inhaber sollen ihre Behinderung im Alltag (z. B. an der Kasse oder im Museum) ohne Offenlegung sensibler medizinischer Details nachweisen können.
- Internationale Gleichbehandlung: Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen müssen im Ausland dieselben Nachteilsausgleiche beanspruchen können wie EU-Bürgerinnen und -Bürger.

Argumente für die Einführung des Behindertenausweises

Verfassungs- und konventionsrechtliche Notwendigkeit:

Gemäss Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung darf niemand wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminiert werden. Abs. 4 verpflichtet den Gesetzgeber ausdrücklich zur Beseitigung von Benachteiligungen (Schweizerische Eidgenossenschaft, 1999). Das Fehlen eines Ausweises führt jedoch im Alltag zu einer schleichenden, strukturellen Diskriminierung. Zudem verletzt dieser Zustand Art.30 der UN-BRK, welcher allen Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zu Kultur-, Erholungs- und Sportangeboten garantiert (Organisation der Vereinten Nationen, 2006). Ein staatlicher Ausweis schafft die juristische Voraussetzung, um diesen Rechtsanspruch einzulösen.

Schutz von Menschen mit nicht-sichtbaren Behinderungen:

Besonders hart trifft das Fehlen eines Ausweises Personen mit unsichtbaren Behinderungen (z. B. chronische Schmerzsyndrome, psychische Erkrankungen, Autismus-Spektrum oder neurologische Einschränkungen). Mangels eines amtlichen Dokuments stehen sie unter permanentem Rechtfertigungsdruck gegenüber dem Verkaufs- oder Kontrollpersonal. Ein offizieller Behindertenausweis beendet diesen Rechtfertigungszwang, schützt die Persönlichkeit der Betroffenen und stellt sicher, dass Behinderungen nicht erst durch sichtbare Merkmale «glaubhaft» gemacht werden müssen.

Behebung struktureller Diskriminierung beim Ticketkauf:

Veranstalter und Ticketplattformen verlangen für die Buchung von Rollstuhlplätzen oder ermässigten Tarifen zunehmend amtliche Nachweise. Da die Schweiz kein solches Dokument ausstellt, werden Betroffene bereits beim digitalen oder analogen Ticketkauf blockiert und vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen. Der Ausweis dient hier als notwendiges, funktionierendes Instrument zur digitalen und analogen Schnittstellen-Verifizierung.

Harmonisierung und Überwindung des Schweizer «Flickenteppichs»:

Bisher existieren in der Schweiz lediglich bereichsspezifische Teillösungen (wie die Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung der SBB) oder kantonale

Sonderregeln. Ein eidgenössischer Behindertenausweis schafft Klarheit, Rechtssicherheit und Einheitlichkeit für Betroffene, Unternehmen und Dienstleister im ganzen Land (vgl. auch BehiG; Schweizerische Eidgenossenschaft, 2002).

Europaweite Kompatibilität, Reisefreiheit und Standortfaktor Tourismus:

Mit der Richtlinie der Europäischen Union zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen (Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Unionen, 2024) führt die Europäische Union einen grenzüberschreitenden Standard ein. Ohne eine parallele Schweizer Regelung droht die Schweiz den Anschluss an die EU zu verlieren: Schweizer Bürgerinnen und Bürger bleiben von Vergünstigungen im Ausland ausgeschlossen, während gleichzeitig der Schweizer Tourismus stark beschädigt werden kann, weil ausländische Gäste mit Behinderung mangels Anerkennung ihrer Nachweise Attraktionen und Unterkünfte im Schweizer Raum meiden. Ein international kompatibler Ausweis sichert somit sowohl die Reisefreiheit als auch die Attraktivität des Schweizer Tourismusstandorts.

Konkreter Lösungsvorschlag

Um die bestehende systemische Lücke nachhaltig zu schliessen, reicht eine punktuelle Anpassung bestehender Sonderregeln nicht aus. Die Schweiz benötigt ein staatlich verankertes, effizientes und zukunftsfähiges Gesamtsystem. Der Lösungsvorschlag gliedert sich in folgende Kernelemente:

Schaffung eines einheitlichen, kostenlosen Schweizer Standards:

Der Bund etabliert ein amtliches Dokument, das allen berechtigten Personen in der Schweiz auf Antrag kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Der Ausweis dient als allgemeingültiger Nachweis der Behinderung gegenüber Behörden, öffentlichen und privaten Dienstleistern sowie Veranstaltern im In- und Ausland. Um Stigmatisierung und Datenschutzprobleme zu vermeiden, bestätigt das Dokument lediglich das Vorliegen des Anspruchs auf Nachteilsausgleich (ggf. ergänzt durch standardisierte Piktogramme für spezifische Bedürfnisse wie z. B. «Begleitperson erforderlich» oder «Rollstuhlplatz»), ohne dabei sensible medizinische Diagnosen offenzulegen.

Internationale Kompatibilität und EU-Anbindung:

Da Mobilität und gesellschaftliche Teilhabe an Landesgrenzen nicht aufhören, muss der Schweizer Behindertenausweis zwingend international kompatibel sein. Der effizienteste Weg besteht darin, dass sich die Schweiz der Richtlinie der Europäischen Union zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises (Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Unionen, 2024) anschliesst oder diesen Standard bilateral übernimmt. Dies garantiert, dass Schweizer Bürgerinnen und Bürger bei Reisen im EU/EWR-Raum ohne bürokratische Zusatzhürden dieselben Vergünstigungen und Zugangsrechte geniessen wie EU-Bürgerinnen und -Bürger.

Integration in die digitale Infrastruktur & Ticketing-Systeme:

Der Ausweis soll sowohl in physischer Form (Kreditkartenformat) als auch als digitale Wallet-Lösung zur Verfügung stehen (z.Bsp E-ID). Durch eine sichere, datenschutzkonforme Schnittstelle (API) können Veranstalter, Kulturinstitutionen und Ticketplattformen den Status im Ticketbuchungsprozess automatisiert und unbürokratisch verifizieren. Damit wird das langjährige Problem gelöst, dass Rollstuhlplätze oder ermässigte Tarife online oft nicht direkt buchbar sind.

Klare und inklusionsgerechte Anspruchskriterien:

In Übereinstimmung mit der Richtlinie der Europäischen Union zur Einführung des Europäischen Behindertenausweises und des Europäischen Parkausweises für Menschen mit Behinderungen (Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Unionen, 2024), welche die Festlegung der Berechtigungskriterien ausdrücklich dem nationalen Recht der einzelnen Mitgliedstaaten überlässt, soll die Schweiz eine eigenständige, bedarfsgerechte Regelung treffen. Der Anspruch auf den eidgenössischen Behindertenausweis stützt sich dabei auf ein zweistufiges, bürokratiearmes Verfahren:

Direkter Anspruch:

Inhaberinnen und Inhaber einer IV-Rente (sowie Beziehende von IV-Leistungen) erhalten den Ausweis auf einfachen Antrag.

Ergänzender Anspruch via ärztliches Attest:

Um auch Menschen gerecht zu werden, die keine IV-Rente beziehen – jedoch aufgrund einer physischen, psychischen, kognitiven oder sensorischen Behinderung im Alltag auf Nachteilsausgleiche angewiesen sind –, kann der Anspruch alternativ durch ein standardisiertes ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.